

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewD. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RWBl. S. 506, Ziffer III.)

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.
Zu der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewD. § 138 Abs. 1, Bef. Ziffer 15 Abs. 1).
- II. Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends und 6 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen (GewD. § 137 Abs. 1, Bef. Ziffer 13 Abs. 1).
- III. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Gesundheitszeugnis zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewD. § 137 Abs. 5, Bef. Ziffer 14 Abs. 1).
- IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewD. § 137 Abs. 6, Bef. Ziffer 14 Abs. 2).
- V. Jeder 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, an vierzig Tagen im Jahre bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus beschäftigt wird (Bef. Ziffer 16 Abs. 1).
Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein **Ferjetheft** anzulegen, in das jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist (Bef. Ziffer 16 Abs. 1).
Zu jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewD. § 138 Abs. 2, Bef. Ziffer 16 Abs. 2).

Ausnahmg für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Vollerwerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.